

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

zu dem Themenkomplex Kinderrechte

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen - Aufnahme von
Staatszielen
- Drucksache 7/897 -

zum Themenkomplex
"Kinderrechte"

- Fragenkatalog -

1.	<p>Kann die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels Ihrer Meinung nach in Ihrem Tätigkeitsfeld eine konkrete Wirkung entfalten? Wenn ja, inwiefern?</p> <p>JA</p> <p>Die Erweiterung des Artikels 19 der Thüringer Verfassung, dass „bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ... das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen“ ist, unterstützt die Forderung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in Thüringen eine „Eigenständige Jugendpolitik“ zu etablieren, die ressortübergreifend die Perspektive junger Menschen in den Blick nimmt. Durch eine bessere Zusammenarbeit verschiedener Zuständigkeiten und Akteure kann ebenso der Armut von Kindern und Jugendlichen und jeglicher Art von Kinderwohlgefährdungen noch entschiedener entgegengewirkt werden. Die Einsicht der Notwendigkeit des Kinder- und Jugendschutzes sowie präventiver Maßnahmen kann sich dadurch verbreitern. Der garantierte Anspruch auf eine wirksame Beteiligung von Kindern und jugendlichen Personen an staatlichen Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ist eine langjährige Forderung des BDKJ, die auf diese Weise eine höhere Verpflichtung auf allen Ebenen im Freistaat Thüringen erhält.</p>
2.	<p>Ist die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels eine Verbesserung oder braucht es aus Ihrer Sicht (auch) Maßnahmen?</p> <p>Die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels erhöht die gesellschaftliche Aufmerksamkeit und staatliche Verpflichtung, das Kinderwohl noch stärker im Blick zu haben. Dies ist ein erster Schritt, der aber nur Wirkung entfaltet, wenn das formulierte Ziel auch mit weiteren konkreten gesetzlichen Regelungen und Maßnahmen untersetzt wird.</p>
3.	<p>In welchem Umfang werden die vorgeschlagenen Formulierungen einer verfassungsrechtlichen Besserstellung von Kindern und Jugendlichen gerecht</p> <p>Junge Menschen bzw. je nach Alter und Reife ihre Eltern erhalten in größerem Umfang Rechtsicherheit, um z.B. direkte bzw. subsidiäre Unterstützung durch Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe einfordern zu können. Die staatliche Verpflichtung, sozialen und strukturellen Benachteiligungen bestimmter junger Menschen entgegenzuwirken, wächst und konkretisiert sich.</p>

4.	<p>Verlangt eine wirksame Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention eine derartige Neufassung des Artikel 19 der Thüringer Verfassung?</p> <p>Die Tatsache, dass die UN der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte noch eine Kinderrechtskonvention hinzugefügt hat, verdeutlicht gewissermaßen den „Mehrwert“ und die Notwendigkeit der Erweiterung des Kinderrechts-Artikels in der Thüringer Verfassung.</p>
5.	<p>Würde die vorgeschlagene Verfassungsänderung -insbesondere im Vergleich mit der Gewährleistung der Kinderrechte gemäß Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen in der aktuellen Fassung sowie mit Blick auf das grundrechtliche Schutzsystem des Grundgesetzes und der Thüringer Verfassung- eine erweiterte rechtliche Wirkung entfalten?</p> <p>JA – wenn weitere konkrete Schritte folgen (siehe 2.!)</p>
6.	<p>Ist die Bezugnahme auf das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes und andere völkerrechtliche Verpflichtungen“ hinreichend klar und bestimmt?</p> <p>JA – eine weitere Entfaltung ist weder inhaltlich noch dem Duktus der Thüringer Verfassung nach (kurz und knapp formulierte Absätze) notwendig.</p>
7.	<p>Welche Auswirkungen hat das Staatsziel auf die verfassungsrechtliche Balance zwischen Kindern, Eltern und Staat?</p> <p>Es besteht zumindest die Gefahr, dass es Zielkonflikte bzgl. Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 18 Abs. 1 der Thüringer Verfassung und Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention geben könnte. Die Formulierung eines Staatsziels darf nicht als alleinige Zuständigkeit der staatlichen Gemeinschaft missverstanden werden. Diesen Eindruck könnte die viermalige Erwähnung des Begriffs „staatlich“ in der neuen erweiterten Fassung jedoch verstärken, während die bisherige Fassung des Art. 19 Abs. 1 sehr offen formuliert war.</p>
8.	<p>Beachtet die vorgeschlagene Neufassung des Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen den Rangunterschied zwischen Verfassungsrecht und Völkerrecht?</p> <p>Dies müssen Rechtsgelehrte klären, die sich mit solchen Fragestellungen (besser) auskennen.</p>
9.	<p>Kann sich das vorgeschlagene Staatsziel zulasten der elterlichen Erziehungsverantwortung oder des Schutzes der Familie auswirken?</p> <p>Zunächst einmal ist begrüßenswert, dass durch die Aufnahme des vorgeschlagenen Staatsziels die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen als Subjekte mit eigenständigen Rechten gestärkt wird. Diese spielte in früheren Zeiten teilweise eine zu geringe Rolle (z.B. bei der Beteiligung an politischen Entscheidungen). Die Möglichkeit, dass sich das vorgeschlagene Staatsziel zulasten der elterlichen Erziehungsverantwortung oder des Schutzes der Familie auswirkt, würde dann real werden, wenn staatliches Handeln Kinderrechte und Elternrechte, Kinderwohl und Familienwohl gegeneinander ausspielt.</p>

10.	<p>Kann es irritierende Wirkung haben, wenn die Bindung an die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen für bestimmte Felder explizit in der Verfassung erwähnt wird und für andere nicht?</p> <p>Als Interessenvertreter von Kindern und Jugendlichen kann es dem BDKJ natürlich gar nicht deutlich und weitgehend genug sein. Selbst eine möglicherweise irritierende Wirkung wäre - um der Sache willen - an dieser Stelle vertretbar.</p>
11.	<p>Enthält die vorgeschlagene Neufassung des Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen eine dynamische Verweisung, die gegen Artikel 83 Absatz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verstößt?</p> <p>NEIN – Der allgemeine Auftrag an die ganze Gesellschaft in Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Thüringer Verfassung bleibt ja erhalten und wird durch das neue Staatsziel ergänzt.</p>
12.	<p>Welche Vorgaben - im Hinblick auf die Gesetzesbegründung - sind der UN-Kinderrechtskonvention für die Verfassung Thüringens zu entnehmen?</p> <p>Art. 12 Abs. 1 – Berücksichtigung des Kindeswillens Art. 17 – freier Zugang zu Medien für alle Kinder + Kinder.- u . Jugendschutz in diesem Bereich Art. 28 Abs. 1 – gleiche Bildungschancen für alle Kinder Art. 28 Abs. 2 – Kampf gegen (Cyber-)Mobbing Art. 31 Abs. 1 – Recht auf Ruhe und Freizeit, altersgemäße aktive Erholung</p>
13.	<p>Inwiefern bleibt die Thüringer Verfassung im Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie im Schutz des Kindeswohls hinter dem durch die UN-Kinderrechtskonvention geforderten Maß zurück?</p> <p>Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Berücksichtigung des Kinderwohles bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen - bei der Berücksichtigung des Kindeswillens und Beteiligung bei sie selbst betreffenden staatlichen Entscheidungen (entsprechend Alter und Reife) <p>(siehe auch Punkt 12!)</p>
14.	<p>Welche qualitativen Verbesserungen ergeben sich für den Schutz von Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie für den Schutz des Kindeswohls durch die vorgeschlagene Änderung der Thüringer Verfassung?</p> <p>(siehe Punkte 1 und 12!)</p>

Von:
Gesendet: Mittwoch, 14. Oktober 2020 18:14
An:
Cc: Landtag Poststelle
Betreff: Re: Einladung zum schriftlichen Anhörungsverfahren zum Themenkomplex "Kinderrechte" zu Drs. 7/897 // Thüringer Landtag
Anlagen: Anlage 4_7. WP Formblatt nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG - BDKJ Thüringen e.V..pdf; Anhörung - Erweiterung des Art. 19 der Thüringer Verfassung (BDKJ Thüringen e.V.).pdf

im E-Mail-Anhang sende ich Ihnen - wie gewünscht - bzgl. der Anhörung zu "Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen - Aufnahme von Staatszielen. Hier Themenkomplex Kinderrechte" eine Stellungnahme des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Thüringen e.V. Diese besteht aus dem ausgefüllten Formblatt zur Datenerhebung sowie dem beantworteten Fragenkatalog.



Regierungsstr. 44a, 99084 Erfurt
Tel. 0361-6572-341 / Fax: 0361-6572-319
E-Mail:
Internet: www.jugend-im-bistum-erfurt.de